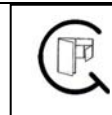


Das aktuelle THEMA: **TÜREN, wie sie sein sollen**



Bei Türen unterscheiden wir eine Anzahl spezifischer Anforderungen, die wir im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt haben.

Wesentlicher Unterschied zwischen beiden Anforderungen ist die Eignung des Bauelements Tür bestehend aus Türrahmen (Zarge) und Türflügel (Türblatt) in Bezug auf die Erhaltung aller wesentlichen Funktionen unter dem Gesichtspunkt der beidseitig wirkenden differenzierten Klimafaktoren (Temperatur, Luftfeuchte).

Weitere Anforderungen sind, zugeschnitten auf den jeweiligen Anforderungsfall:

- Verschließbarkeit – Raumtrennung;
- Abschließbarkeit – Sicherheitsanforderungen - Einbruchhemmung;
- Wärmedämmung; Schalldämmung;
- Verkehrssicherheit; Fluchttüren;

Besondere Anforderungen stehen bei:

- Feucht- und Nassraamtüren;
- Strahlenschutz Türen;
- Feuerhemmenden Türen; Rauchdichten Türen;

Für eine Vielzahl von Einsatzfällen (Wohnungsbau, Industriebau, Schulbau, etc.) sind die Anforderungsprofile in geltenden Gesetzen, Normen und Regelwerken zusammengefasst, hier muss auch der Unternehmer die bestehenden Anforderungen genau kennen um ggf. Ausführungsbedenken anzuzeigen.

Dies gilt auch für handwerklich angefertigte Elemente z.B. beim Nachbau von Stiltüren. Hier ist der Hersteller (Tischler) voll nachweispflichtig über die Einhaltung aller geltenden Gesetzen, Normen und Regelwerke!

Vor allem bei **zulassungspflichtigen** Bauelementen (Feuerschutz) und bei **prüfpflichtigen** Ausführungen (Einbruchhemmung, Rauchschutz, Strahlenschutz usw.) gilt es, auch die Anforderungen an den umgebenden Baukörper in die Planung und Ausführung einzubeziehen, d.h. ein enges Zusammenarbeiten zwischen Unternehmer und Auftraggeber ist unumgänglich. Änderungen an diesen Elementen oder den dazu gehörigen Einbausituationen sind nur in sehr begrenztem Maße zulässig und genau definiert. (DIBt, Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen)

In den jeweils aktuellen RAL-Güterichtlinien der RAL-Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V. /Gießen, im Internet unter: [www.guetegemeinschaft-innentueren.de](http://www.guetegemeinschaft-innentueren.de), als Download verfügbar, sind z.B. die aktuellen Güte- und Prüfbestimmungen für Innen-, Feucht- und Nassraamtüren nachzulesen.

Abschließend ein wichtiger Verweis auf die jeweils spezifisch erforderlichen Einbauarbeiten. Bei zulassungs- und prüfpflichtigen Bauelementen ist die Montageanleitung Bestandteil des jeweiligen Zulassungsbescheid /Prüfzertifikat, dort sind Anforderungen an den umgebenden Baukörper sowie einzusetzende Befestigungsmittel, Dämm- und Dichtstoffe **genau und verbindlich** beschrieben. Der Verstoß gegen diese Montageanleitung zieht **automatisch** den Verlust der Bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des Prüfzertifikates nach sich.

Auch bei nicht zulassungspflichtigen Elementen verweisen viele Hersteller darauf, dass die angeführten physikalischen Eigenschaften nur dann erreicht werden, wenn Türblatt und Zarge von einem Hersteller kommen und die mitgelieferte Montageanleitung genau eingehalten wird.

Bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfzeugniskopien und Eignungsnachweise sind zum Leistungsende **nachweislich** an den Bauherren zu übergeben.

Eine detaillierte „Bedienungs-, Pflege-, Reinigungs- und Wartungsanleitung“ ist ebenfalls geschuldeter Leistungsbestandteil, wird aber leider oft vergessen.

*(Jürgen Bräuer)*

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Hinweise zu weiteren interessanten Themen, die bisherigen Ausgaben finden Sie auch als Download unter [www.Treffpunkt-Gutachter.de](http://www.Treffpunkt-Gutachter.de)

Thema der nächsten  
Ausgabe

Mangel & Schaden

Kontakt: Telefon: 0351 – 4519617, Telefax: 0351 – 4519619, eMail: [info@Treffpunkt-Gutachter.de](mailto:info@Treffpunkt-Gutachter.de)